



Regierung von Oberbayern



AML	Kassen- und Steueramt	AML/ZD
Nr. 4	19. Aug. 2015	PV
Az.:		

Regierung von Oberbayern • 80534 München

K	GL	Ka	StA	2.1	1.2	1.3	1.4	S/KA
81D				2.2	2.3	2.4	2.5	
RL/S				EA	RS	T:		

Landeshauptstadt München
-Stadtkämmerei-
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Stadtkämmerei	19. Aug. 2015	Landeshauptstadt München Direktorium-Stadtkanzlei
Az. 924-07	1/3	8. AUG. 2015
Anl. L D R		Post- und Briefverteiler

Bearbeiter: [Redacted] Telefon / Fax: +49 (89) [Redacted] Zimmer: [Redacted] E-Mail: [Redacted]

Ihr Zeichen: [Redacted] Ihre Nachricht vom: 20.05.2015 Unser Geschäftszeichen: 12.1.23-1536-M-14/15 München, 17.08.2015

**Vollzug des Art. 3 Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Zweitwohnungsteuer
Zulässigkeit einer Erhöhung der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG bei der
Zweitwohnungsteuer durch Gemeindegesetz**

Anlage:
1 Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 5.08.2015 (Kopie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie es im Einzelnen aus dem beigelegten StMI-S vom 5.08.2015 (IB4-1536-2-5) hervorgeht, obliegt allein dem Gesetzgeber die Entscheidung über die Höhe der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG. Eine Änderung derselben aufgrund einer Gemeindegesetzgebung ist folglich rechtlich nicht zulässig.

Deshalb kann die Regierung von Oberbayern Ihrem Vorhaben auf Erlass einer Änderungsatzung zur Zweitwohnungsteuersatzung nicht zustimmen. Es bewendet für Veranlagungszeiträume ab dem 1.01.2016ff. bei den Beträgen, die § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Gesetz vom 11.03.2014 zur Änderung des KAG festgelegt haben.

Mit freundlichen Grüßen



AML	Kassen- und Steueramt	AML/ZD		
Nr. 4	21. Aug. 2015	PV		
Az.:				
1.1	1.2	1.3	1.4	S/KA
2.1	2.2	2.3	2.4	2.5
EA	RS	T:		

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Kopie

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

-KAG

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.1.23-1536-M-14/15
17.06.2015-

Unser Zeichen
IB4-1536-2-5

Bearbeiter

München
05.08.2015

Telefon / - Fax
089

Zimmer

E-Mail

Zweitwohnungsteuer; Zulässigkeit der Erhöhung der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG durch gemeindliche Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.2015, mit dem Sie um Überprüfung der Zulässigkeit einer geplanten satzungsmäßigen Erhöhung der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG durch die Landeshauptstadt München bitten.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass wir die Änderung der Einkommensgrenzen von 29.000 € der Summe der positiven Einkünfte eines Steuerpflichtigen bzw. 37.000 € bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern durch eine kommunale Satzung als nicht zulässig erachten. Bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG handelt es sich um abschließende Regelungen, die Modifikationen durch eine Abgabesatzung nicht zugänglich sind. Bei der Einführung dieser Bestimmung zum 01.01.2009 hat der Gesetzgeber ausdrücklich erkannt, dass ihm bei einer Aufwandsteuer eine Einschätzungsprärogative zukommt, ab wann von einer besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen auszugehen ist. Aus der Gesetzesbegründung geht deutlich hervor, dass sich der

Gesetzgeber umfangreich damit befasst hat, in welcher Höhe die Einkommensgrenzen für einzelne Steuerpflichtige bzw. für Ehegatten/Lebenspartner festzusetzen waren. Dass der Gesetzgeber diese Einkommensgrenzen nicht zur Disposition der Kommunen stellen wollte, sondern den insoweit bestehenden Gestaltungsspielraum für sich abschließend in Anspruch nahm, zeigt sich auch darin, dass er die Angemessenheit der Einkommensgrenzen im Hinblick auf entsprechende Entwicklungen weiterhin überprüft. Folglich hat sich der Gesetzgeber im Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11.03.2014 erneut dezidiert unter Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Einkommensentwicklungen mit den Einkommensgrenzen auseinandergesetzt und diese mit Wirkung zum 01.01.2015 erhöht. Eine abweichende Regelung der Einkommensgrenzen in Art. 3 Abs. 3 KAG durch Abgabesatzung scheidet somit aus.

Mit der beabsichtigten Vorgehensweise, der geplanten Satzungsänderung der Landeshauptstadt München die Zustimmung zu verweigern, besteht daher Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrätin